

**Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische
Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien
sowie Potenzialeinschätzung für weitere
geschützte Arten- und Artengruppen
auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. E 26
„An der Schule“ Teil B
in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland**



Berlin, November 2018

**Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische
Erfassungen der Tierklassen Vögel und Reptilien
sowie Potenzialeinschätzung für weitere
geschützte Arten- und Artengruppen
auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. E 26
„An der Schule“ Teil B
in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland**

**Auftraggeber: Gemeinde Wustermark
Fachbereich II - Standortförderung und Infrastruktur
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info**

**Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel
und Reptilien sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und
Artengruppen auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. E 26
„An der Schule“ Teil B in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland**

1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des B-Plangebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Abschichtung – Ausschlussverfahren	9
5.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	9
5.1.	Brutvögel <i>Aves</i>	9
5.1.1.	Einleitung	9
5.1.2.	Artenspektrum	9
5.1.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	13
5.1.4.	Bewertung und Auswirkungen der Umnutzung	13
5.1.5.	Verbotstatbestände	14
5.1.6.	Schutzmaßnahmen	14
5.2.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	14
5.2.1.	Einleitung	14
5.3.2.	Nachweise	15
5.2.3.	Gefährdung und Schutz	15
5.2.4.	Bewertung	16
5.2.5.	Schutzmaßnahmen	16
6.	Literatur	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten	10
Tabelle 2: Nachweise der Zauneidechsen	15
Tabelle 3: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des B-Plangebietes Nr. E 26 „An der Schule“	6
Abb. 2: Weg durch das B-Plangebiet an der Maulbeerallee	6
Abb. 3: Weg durch das B-Plangebiet an der Puschkinstraße	6
Abb. 4: Blick entlang der Puschkinstraße	7

Abb. 5: B-Plangebiet im Süden	7
Abb. 6: Blick entlang der Maulbeerallee	7
Abb. 7: Wall westlich des B-Plangebietes	7
Abb. 8: Wiese innerhalb des Vorwaldes	7
Abb. 9: Vorwald	7
Abb. 10: Gehölzbestand auf der Fläche	7
Abb. 11: Südöstlicher Bereich des B-Plangebietes	7
Abb. 12: Darstellung der Brutvogelreviere und Fundpunkte der Zauneidechse	12
Abb. 13: Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes	18
Abb. 14: Beispiel für eine gelungene Struktur für die Zauneidechse	18
Anhang – Begriffsbestimmungen	21

**Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen der Tierklassen Vögel
und Reptilien sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und
Artengruppen auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. E 26
„An der Schule“ Teil B in der Gemeinde Wustermark - Landkreis Havelland**

1. Einleitung

Als Grundlagen für die Umweltplanungen für den Bebauungsplan E 26 „An der Schule“ in der Gemeinde Wustermark wurden u. a. Untersuchungen der im Gebiet vorkommenden Tierwelt beauftragt.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakteristik des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet erstreckt sich westlich der Heinz-Sielmann-Oberschule Elstal an der Schulstraße, zwischen der Puschkinstraße im Süden und der Maulbeerallee im Norden. Es handelt sich um eine Brachfläche, auf der in großen Teilen ein Vorwald aufgewachsen ist. Dieser wird von offenen Bereichen, die von Gräsern und Hochstauden bewachsen sind durchsetzt. Im Westen, entlang des Dyrotzer Ring, grenzt ein mit Büschen bewachsener Wall an, der B-Plangebiet zu dem angrenzenden Gewerbegebiet begrenzt. Im Osten wird die Fläche von einem unbefestigten Weg durchzogen. Im Nordosten grenzt eine kleine als Parkplatz genutzte Fläche und im Südosten Gärten und Gartenbrachen an.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt die Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 11.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes Nr. E 26 „An der Schule“



Abb. 2: Weg durch das B-Plangebiet an der Maulbeerallee



Abb. 3: Weg durch das B-Plangebiet an der Puschkinstraße



Abb. 4: Blick entlang der Puschkinstraße



Abb. 5: B-Plangebiet im Süden



Abb. 6: Blick entlang der Maulbeerallee



Abb. 7: Wall westlich des B-Plangebietes



Abb. 8: Wiese innerhalb des Vorwaldes



Abb. 9: Vorwald



Abb. 10: Gehölzbestand auf der Fläche



Abb. 11: Südöstlicher Bereich des B-Plangebietes

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 23. April und 06. August 2018 erfolgten 9 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Die Kartierungen erfolgten an den Tagen: 23. April, 8., 22. und 30. Mai, 11. und 19. Juni, 13. Juli sowie 2. und 6. August.

Zur Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und der Erfassung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wurden die (älteren, einen größeren Stammdurchmesser aufweisende) Bäume nach ganzjährig geschützten Lebensstätten (Baumhöhlen) abgesucht.

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während 7 Begehungen im Zeitraum von April bis Mitte Juli in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Die Gehölzbestände wurden nach Horsten von Greifvögeln sowie Krähenester abgesucht. Während der späten Begehung im Juli wurde auf fütternde Altvögel und gerade ausgeflogene Jungvögel spät brütender Arten geachtet.

Wegen der geringen Größe der Fläche und geringen Anzahl von revieranzeigenden Merkmalen wurden alle Beobachtungen während einer Begehung mit einer unterschiedlichen Farbe in eine Karte eingetragen und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgte 7mal bei warmer ($>18^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung.

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr), meist nach den Kartierungen der Avifauna sowie am Nachmittag. Darüber hinaus wurde während der Erfassung der Avifauna auf Eidechsen geachtet.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung: Gezieltes Abgehen geeigneter Bereiche. Das sind vor allem die Grasfluren sowie die Saumbereiche entlang der Wege und Randbereiche der Gehölzbestände. In den dicht bewachsenen Gras- und Hochstaudenfluren ist eine Erfassung nur eingeschränkt möglich. Die späten Termine im Juli und August dienen vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere. Nachsuchen nach dem Schlupf der Jungtiere erhöhen die Nachweiswahrscheinlichkeit, vor allem bei Flächen mit einer geringen Bestandsgröße, deutlich.

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse wegen des Fehlens geeigneter Quartiermöglichkeiten, wie Baumhöhlen und/oder Gebäude.
- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln)
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).

5. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

5.1. Brutvögel *Aves*

5.1.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.1.2. Artenspektrum

Im Zuge der Begehungen wurden die in Tabelle 1 aufgeführten 18 Vogelarten nachgewiesen, davon 13 Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes. Weitere Arten wurden als Randsiedler in den angrenzenden Flächen festgestellt.

In Tabelle 1 erfolgt die Auflistung der festgestellten Arten nach der Systematik der Vögel der Westpaläarktis (Stand Januar 2017). Die Darstellung der Brutvogelreviere zeigt Abb. 12.

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten, deren Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
							geschützt	erlischt	BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	0	Ba	§	1	1		
2.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1	0	Bu	§ I	1	1	V	
3.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	0	Ba	§	1	1	V	V
4.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	+1	Ba	§	1	1		
5.	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	Ng	+2	Hö	§	1	1		
6.	Fitis	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	-1	Bo	§	1	1		
7.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	0	Bo	§	1	1		
8.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	-1	Bu	§	1	1	V	
9.	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Rs	-1	Bo	§	1	1		
10.	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1	-1	Bo	§	1	1		3
11.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	+2	Bu	§	1	1		
12.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
13.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1Rs	0	Bu	§	1	1		
14.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	0	Bu	§	1	1		
15.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	0	Bo	§	1	1		
16.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	5	0	Bu	§	1	1		
17.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1Rs	0	Bo	§	1	1		V
18.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	3	-1	Bu	§	1	1		

Legende:

Status

2 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Ng - Nahrungsgast

Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2011)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50%

+2 = Trend > +50%

-2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bu - Buschbrüter

Bo - Bodenbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

Rote-Liste (siehe Anhang)

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2008),

D - Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

I - Art in Anhang I der EU-
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

3 - Gefährdet
V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

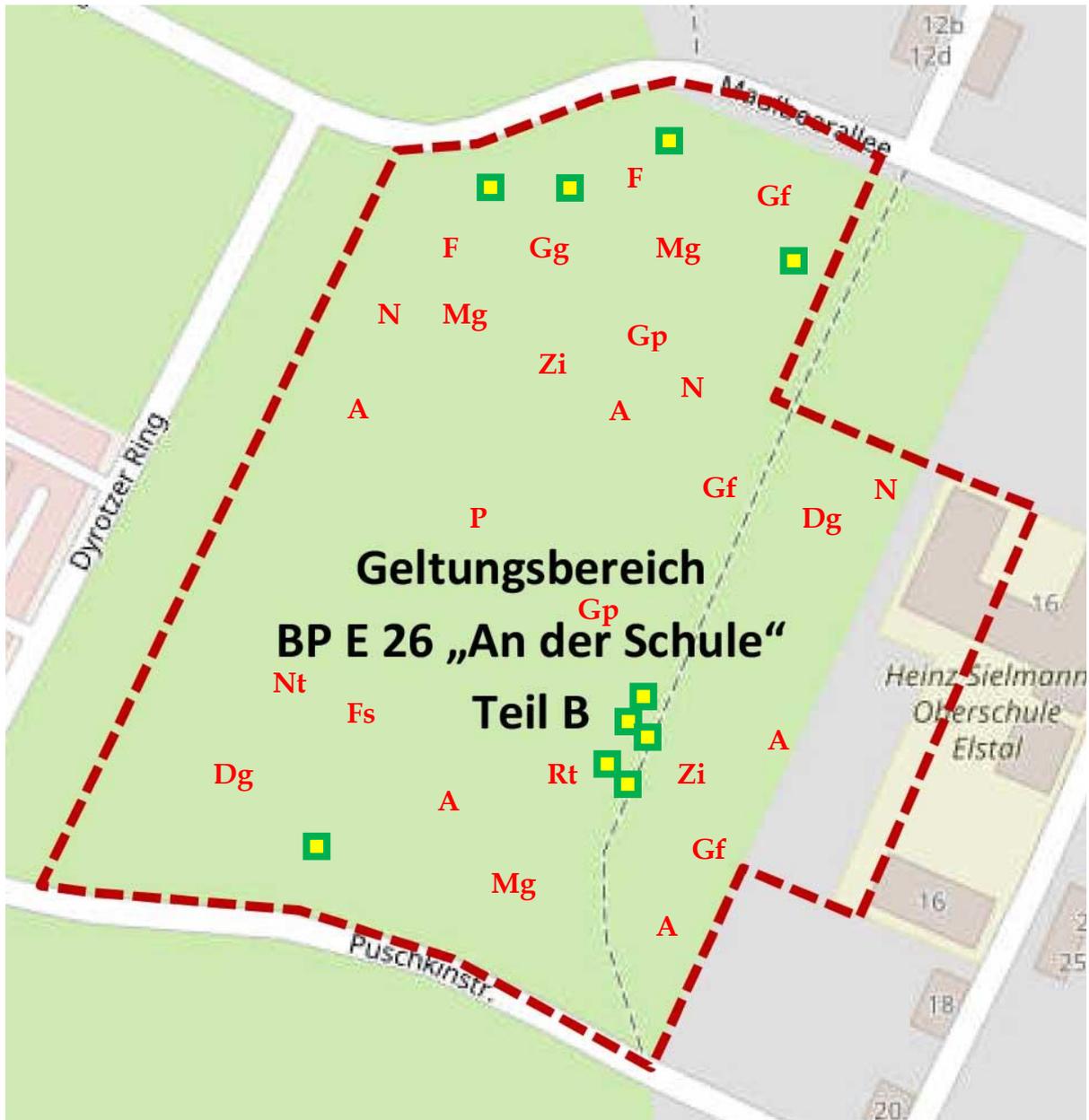


Abb. 12: Darstellung der Brutvogelreviere und Fundpunkte der Zauneidechse

A - Amsel	Gg - Gartengrasmücke	Nt - Neuntöter
Dg - Dorngrasmücke	Gp - Gelbspötter	P - Pirol
F - Fitis	Mg - Mönchsgrasmücke	Rt - Ringeltaube
Fs - Feldschwirl	N - Nachtigall	Zi - Zilpzalp
Gf - Grünfink		
 - Fundpunkte Zauneidechse		

5.1.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte Art und keine Art der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs nachgewiesen (RYS LAVY & MÄDLOW 2008). Der Neuntöter ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuft.

Mit den Arten Gelbspötter, Neuntöter und Pirol nisten drei Arten der Vorwarnliste Brandenburgs im B-Plangebietes (siehe Anhang).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Innerhalb des B-Plangebietes wurden keine ganzjährig geschützten Niststätten festgestellt. Das muss mit dem Fehlen von Baumhöhlen sowie Gebäuden begründet werden.

5.1.4. Bewertung und Auswirkungen der Umnutzung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 13 Brutvogelarten erfasst. Fünf Brutvogelarten, Feldschwirl, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter und Grünfink zeigen in Brandenburg einen abnehmenden Brutbestand. Alle anderen Arten zeigen in Brandenburg einen gleichbleibenden oder zunehmenden Brutbestand (RYS LAVY et al. 2011).

Den sechs nachgewiesenen Freibrütern Amsel, Gelbspötter, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Ringeltaube können durch die Schaffung von Abstandsgrün (Hecken > 4m breite) sowie Gebüschgruppen mit Überhältern (locker stehende Einzelbäume) im Randbereich des geplanten Schulgeländes Ansiedlungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Bei der Umsetzung der vorgesehenen Planungen finden die an strukturreiche Feldfluren sowie Vorwälder und Altbaumbestände gebundenen sieben Arten keine Ansiedlungsmöglichkeiten mehr innerhalb des B-Plangebietes. Das sind:

Strukturreiche Feldflur: Dorngrasmücke und Neuntöter

Gras- und Hochstaudenflur: Feldschwirl

Vorwald: Fitis und Gartengrasmücke,

Altbaumbestände: Pirol und Zilpzalp

5.1.5. Verbotstatbestände

Bei allen nachgewiesenen Arten und Revieren handelt es sich um Freibrüter, deren Fortpflanzungsstätten vom Baubeginn bis zum sicheren Ausfliegen der Jungvögel bzw. dem Verlust der Entwicklungsstadien (Eier und Jungvögel) geschützt sind (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG) (siehe Anhang).

Bei allen Baumaßnahmen besteht potenziell die Gefahr einer Störung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG), die durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden können.

5.1.6. Schutzmaßnahmen

Die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

Die Entfernung von Oberboden, Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann.

Neu gestaltetes Abstandsgrün im Randbereich sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Vor allem sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von 4 m aufweisen sollten.

5.2. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.2.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Die vorhandenen ruderalen Wiesenflächen und Säume entlang der Gehölzbestände bieten der Art geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten (siehe Abb. 3 bis 8 und 11).

5.2.2. Nachweise

Die Nachweise der Zauneidechse zeigt Tabelle 2, die Funde zeigt Abb. 12.

Tab. 2: Nachweise der Zauneidechsen

Datum	Nachweise				Σ
	Männchen	Weibchen*	Subadulte/?	diesjährige	
23. April	1	1	-	-	2
08. April	-	1	2	-	3
22. Mai	-	-	1	-	1
11. Juni	1	1	1	-	3
13. Juli	-	-	2	-	2
02. August	-	-	1	2	3
06. August	-	-	-	1	1

* - inkl. weibchenfarbiger Alttiere (=Männchen vor der 1. bzw. nach der 2. Häutung ab ca. Ende Juli)

Nachweise der Zauneidechse erfolgten in geringer Anzahl. Die Nachweise konnten nur mit einem vergleichsweise hohen Zeitaufwand erbracht werden, was auf einen geringen Bestand hinweist. Gründe dafür können u. a. in der isolierten Lage der Fläche auf Grund der umgebenden Straßen liegen, so dass es sich um ein isoliertes Vorkommen handelt, das keine bzw. nur geringe Austauschmöglichkeiten zu umliegenden Vorkommen hat. Auf der Fläche wurden regelmäßig Katzen beobachtet, die als Prädatoren wirken.

Aus Erkenntnissen die man über den Vergleich von Beobachtungen und dem späteren Abfangen der Vorkommen bzw. der Anzahl in Terrarien vorhandener und der zu beobachtenden Zauneidechsen hat kann man annehmen, das höchstens 5-10 % des tatsächlichen Bestandes erfasst werden. Somit wird ein Gesamtbestand von 30 bis 50 (70) Eidechsen für die Gesamtfläche eingeschätzt.

5.2.3. Gefährdung und Schutz

Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (KÜHNEL et al. 2009) sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden, so dass sie zu den streng geschützten Arten gehört (Tab. 3).

Tab. 3: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse

	Rote Liste Brdgb.	Rote Liste Dtl.	FFH-Richtlinie/Schutz
Zauneidechse	3	V	IV §§

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Gefährdet, V- Art der Vorwarnliste

FFH-Richtlinie:

IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.

Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Art ist streng geschützt (§§)

5.2.4. Bewertung

Die Zauneidechse kommt in einem geringen Bestand im UG vor (siehe Abb. 12 und Tab. 2). Das betrifft vor allem die ruderalen Wiesen und Saumbereiche im Süden, Einzeltiere wurden im Norden gefunden.

Auf Grund der Lage des UG und Beeinträchtigungen, wie die regelmäßige Anwesenheit von Katzen, ist das Vorkommen möglicherweise gefährdet. Die Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Art bei der Entwicklung der Fläche kann bestandsfördernd bzw. -erhaltend wirken.

5.2.5. Schutzmaßnahmen

In Abhängigkeit der Umnutzung der Fläche werden Schutzmaßnahmen, wie die Errichtung von Schutz- bzw. Fangzäunen sowie die Schaffung von Ersatzlebensräumen als CEF- oder Kompensationsmaßnahme notwendig, die zu zeitliche Verzögerungen in der Bauplanung bis zur Realisierung der Schutzmaßnahmen führen können.

Im Rahmen einer Umnutzung der Flächen kann es vorwiegend zum Beschädigen bzw. Zerstören von Entwicklungsformen kommen, wenn der Eingriff während der Zeit erfolgt, wenn sich die Gelege der Zauneidechsen im Boden befinden. Das betrifft den Zeitraum Ende Mai bis Anfang Oktober, mit dem Schwerpunkt Juni bis September.

Vermeidungsmaßnahmen für die Vorkommen im Eingriffsbereich

Um die Verbotstatbestände zu vermeiden werden folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kurzmähen (ca. 10 cm Höhe der Vegetation) und Entfernung nicht geschützter und unbedingt für die Umsetzung des Bauvorhabens notwendiger Gehölze sowie die sorgsame Entfernung aller Ablagerungen auf der Fläche bis zum Bodenniveau, um die Attraktivität der Fläche für die Art zu verringern. Damit soll ein Abwandern der Tiere in Richtung Schutzzäune und den hier vorhandene Fanggefäßen angestrebt werden.

Diese Maßnahme ist nur im Zeitraum vom 15. Oktober bis 28. Februar und nur manuell zulässig (Forderung des LUGV, Schreiben vom 6. Aug. 2015).

Auch das gezielte Entfernen der Vegetation fällt stets unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese ist grundsätzlich nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und ggf. zusätzlich auch nach § 4 Abs. 3 BArtSchV zulässig. Quelle: MUGV 2014: Allgemeine Weisung gemäß § 31 BbgNatSchAG i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BBgKVerf).

Zu empfehlen ist eine Mahd bei Temperaturen unter 16°C, feuchtem Wetter o.ä. für Zauneidechsen ungünstige Witterung, während der Tiere sich nicht an der Oberfläche aufhalten. Somit sollen Verletzungen oder Tötungen, gerade während Zeiten wo die Tiere noch nicht sehr mobil sind, vermieden werden.

- Bis Mitte März Errichtung von Schutzzäune mit Fangefäßen.
Der Schutzzaun sollte mind. 10 cm in den Boden eingegraben werden und mind. 40 cm über die Bodenoberfläche ragen und glatt sein (keine Gazezäune, da diese von Eidechsen überklettert werden). Da der Zaun durch einen besiedelten Lebensraum führt, ist dieser zwischen Anfang März bis Mitte Oktober und nur manuell mit einem Handspaten zu errichten (Forderung des LUGV, Schreiben vom 6. Aug. 2015).
Die Lage und der Verlauf der Schutzzäune kann erst abgestimmt werden, wenn konkrete Informationen zum Bauablauf vorliegen.
- Das Abfangen wird von regelmäßigen Kontrollen begleitet um abzusichern, dass sich keine Zauneidechsen mehr im Eingriffsbereich aufhalten. Ggf. ist das Abfangen durch Handfänge bzw. weitere Fangkreuze im Eingriffsbereich zu ergänzen.

Hierfür sind artenschutzrechtliche Befreiungen notwendig.

Auf Grund der vorgesehenen Bebauung der Fläche wird eingeschätzt, dass ein Verbleib der Zauneidechse auf der Fläche nicht weiter möglich ist.

Die Auswahl und ggf. Aufwertung einer Kompensationsfläche:

Auf Grund der Anzahl des geschätzten Bestandes von ca. 40 Zauneidechsen ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 4000 m². Da eine 0,4 ha große Fläche nicht ausreichend für eine überlebensfähige Population ist, sollte diese Fläche nicht verinselt sein. (Als Mindestgröße für eine isolierte Population wird eine Flächengröße von 6-7 ha gefordert.)

Als Ersatzfläche geeignet sind u. a. von Neophyten bewachsene Flächen, die durch Pflegemaßnahmen als Lebensraum für die Zauneidechse aufgewertet bzw. gestaltet werden. Geeignete Maßnahmen auf vorher ausgewählten Ersatzflächen sind:

- Die Rodung der aufgewachsenen Neophyten. (Die anfallenden Wurzeln und Stämme können für die Anlage von Eidechsenstrukturen genutzt werden.)
- Die Anlage von Strukturen zur Ansiedlung der Zauneidechse. Die Schaffung von ca. 10 m² großen Offenflächen. Hier wird auf einer Fläche von ca. 2-3 m Breite und ca. 5 m Länge, ca. 50 cm tief Sand ausgehoben. In die so entstandenen

Vertiefungen werden Wurzelstubben aufgeschichtet. Die Stubben können in Abhängigkeit der Größe 0,5 bis 1,5 m über das Bodenniveau ragen. Die so geschaffenen Ablagerungen werden anschließend mit humusfreiem bis humusarmen Sand bedeckt, so dass im Laufe der Zeit für die Zauneidechse günstige Mikrostrukturen (Verstecke, Sonnenplätze etc.) entstehen können.

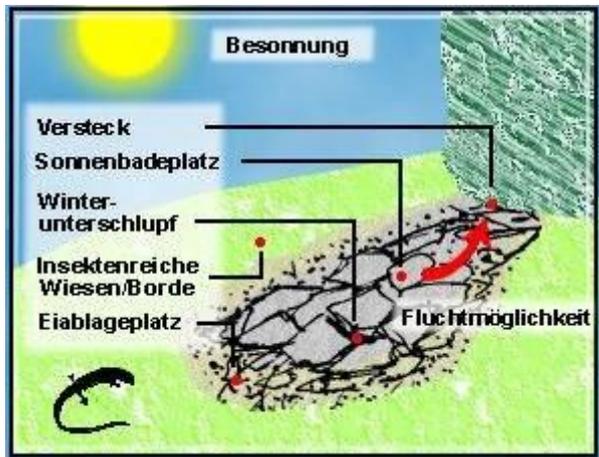


Abb. 13: Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes

Quelle: © Bauen&Tiere, WILDTIER SCHWEIZ
(Infodienst Wildbiologie & Oekologie)



Abb. 14: Beispiel für eine gelungene Struktur für die Zauneidechse

6. Literatur

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, Nr. 32).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland - eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 - Sonderheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) Beilage.

- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYS LAVY & MÄDLOW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 - Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - Stark gefährdet, 3 - Gefährdet, R - extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V - Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYSLAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend > +50%
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend > -50%

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.

Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.